

WASSERLEITUNGSORDNUNG



Der Obmann des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden, - im folgenden kurz WLV genannt - mit Sitz in Bad Vöslau, Badnerstraße 88, hat nach Beschluss durch die Vollversammlung am 24. Juni 2014 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 LGBl. 6951-3 im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

WASSERLEITUNGSORDNUNG des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden

§ 1 **Versorgungsbereich**

- (1) Der WLV erklärt die bestehenden bereits angeschlossenen Liegenschaften seiner Verbandsgemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Blumau-Neurißhof, Breitenfurt bei Wien, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a. d. Triesting, Gaaden, Günselsdorf, Guntramsdorf, Hengersdorf, Hernstein, Hinterbrühl, Hirtenberg, Kaltenleutgeben, Kottingbrunn, Laxenburg, Leobersdorf, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Schönau a. d. Triesting, Sooß, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau, Vösendorf, Weissenbach a. d. Triesting und Wienerwald (KG Dornbach, KG Stangau, KG Sulz) soweit ein öffentlicher Versorgungsstrang verlegt oder zur Ausführung projektiert ist und die Liegenschaftsgrenzen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als 50 m von einem Versorgungsstrang (ausgenommen überregionale Transportleitungen) entfernt sind, als **V e r s o r g u n g s b e r e i c h** seiner gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Es gelten für dieses Gebiet die Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. Nr. 6951-3 in der jeweils geltenden Fassung und diese Wasserleitungsordnung. Die bereits errichteten Versorgungsleitungen des WLV sind beim Sitz des WLV in Bad Vöslau, Badnerstraße 88, in für jeden Anschlusspflichtigen oder sonstigen Interessenten offen stehenden Lageplänen der Ortswasserversorgung der Mitgliedsgemeinden ersichtlich gemacht. Die jeweils projektierten Versorgungsleitungen sind aus den für ein Genehmigungsverfahren bei der Wasserrechtsbehörde eingereichten und beim WLV aufliegenden Projektplänen dem gleichen Personenkreis zur Einsicht zugänglich.
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (siehe § 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).
Hinweis: Die Voraussetzungen für das Nichtbestehen des Anschlusszwanges sind im § 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes geregelt.

§ 2 **Anmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde mittels Anmeldebogen (Anlage 1) binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Trinkwassers oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Druck abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WLW ein.

§ 3 Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bescheidmäßig zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, das vom WLW gelieferte Trinkwasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Der WLW ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- (4) Das Füllen von Schwimmbecken, Teichen etc. über die Hausleitung kann nur vom WLW genehmigt werden. Es ist dazu in jedem Einzelfall die Zustimmung des WLW einzuholen, der für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit, diese auch ganz untersagen kann.

§ 4 Miteigentum, Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die nicht in den EU-Staaten lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5
Herstellung und Änderung der Hausleitung
(§ 6 Abs. 4 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978)

- (1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch den WLV vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind auch Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur gemäß den technischen Richtlinien des WLV (Anlagen 1 - 4) von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen (z.B. auch Nutzwassersystem, Heizungskreislauf) als der des WLV in Verbindung stehen. Sind mehrere Anschlüsse auf einer Liegenschaft vorhanden, sind die Hausleitungen strikt getrennt zu halten.
- (5) Hydraulische Motoren und Ventilatoren, Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WLV unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären.
- (6) Es ist verboten, die elektrische Schutz- oder Betriebserdung über die Wasserleitungen vorzunehmen.
- (7) Wasserbezieher (insbesondere Unternehmen), die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr (§ 9 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978) einen Schaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung zu errichten, die den sanitären und hygienischen Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechungen der Wasserzufuhr überbrücken zu können; anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

§ 6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft sowie der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung oder bei Nichtentsprechen des technischen und hygienischen Standards für die sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem WLW zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem WLW oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7 Überwachung der Hausleitung

Die Organe des WLW sind berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung gemäß § 5 zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln (Nichtentsprechen des technischen und hygienischen Standards) unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8 Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler ist auf die bewilligte Durchflussmenge auszulegen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer frei zugänglich zu halten und gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost, Grundwasser und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Das Entfernen von Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener oder versperrter Schachtdeckel. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass die Ablesungen oder Montagearbeiten (auch für unbeteiligte Dritte) gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann der WLW vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer sowie sonstige Wasserbezieher den WLW unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WLW unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

- (6) Der Liegenschaftseigentümer sowie sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage (siehe techn. Datenblätter ó Anlagen 1 - 4) weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des WLV vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom WLV herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des WLV und ist in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom WLV einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung sowie in weiterer Folge, hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem WLV für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum (siehe Anlage 2b) oder einen verschließbaren Schacht (siehe Anlage 2a + 3) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Wasserzählerschacht dürfen keine zusätzlichen Einbauten wie z.B. Aufbereitungsanlagen, Beregnungsanlagen, elektrische Einrichtungen etc. installiert werden.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Der waagrechte Einbau des Wasserzählers hat in einer fix montierten Wasserzählereinbaugarnitur entsprechend den Vorgaben des WLV (Anlage 4) zu erfolgen, wobei vor und nach dem Wasserzähler Absperrvorrichtungen anzuordnen sind. Unmittelbar anschließend an den Nachzählerschieber ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WLV.
- (7) Bei liegenschaftseigenen Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Sprinkleranlagen) bzw. Einrichtungen, die in sanitärer und hygienischer Hinsicht die Anlagen des Verbandes gefährden können, ist im Anschluss an das Absperrorgan nach dem Wasserzähler ein Systemtrenner der Gefahrenklasse 4 oder 5 laut Norm einzubauen und regelmäßig zu warten, bzw. muss ein freier Auslauf gegeben sein.

§ 10

Anschlussleitungen

- (1) Für jede Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten.

- (2) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können in begründeten Fällen weitere Anschlussleitungen vom Verband genehmigt werden, die untereinander keinesfalls verbunden werden dürfen.
- (3) In der Anschlussleitung muss vor der Liegenschaftsgrenze vom WLV eine Absperrvorrichtung angebracht werden, die nur von Angehörigen des WLV oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 11 Öffentliche Hydranten

- (1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des WLV gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadenfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen des WLV nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind WLV-Organen unverzüglich zu verständigen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten auch den Organen des WLV vorbehalten, jedoch kann dieses auf Grund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.
- (2) Wenn die Wasserentnahme auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Rückflussverhinderer oder Systemtrenner der Gefahrenklasse 4 oder 5 laut Norm und Absperrschiebern zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung und Beschädigung (inkl. Frostschäden) sowie des Wasserverbrauchs der Interessent aufzukommen hat. Das Öffnen und Schließen der Hydranten ist nur den Organen des WLV vorbehalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden) folgt.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung vom 17. Juni 2000 außer Kraft.

Der Obmann

3. LT.Präs. Vizebgm. Franz Gartner

Anlage 1
Anlage 2a
Anlage 2b
Anlage 3
Anlage 4

ANMELDEBOGEN

Zur Anmeldung des Wasserbezuges und zur Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich Wasserzähler

(Bitte in Blockschrift ausfüllen!)

1. GRUNDSTÜCK:

Parz.Nr.: í í í í í í í ...EZ: í í í í í í í .KG: í í í í í í í í í í í í í í í
í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í ...Straße, Gasse, Platz Nr.: í í í í ..

2. GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Vor- und Zuname: í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í .

Wohnadresse: í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í

Tel.Nr.: í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í ..

UID-Nr.: ATU í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í ...

3. VERWENDUNGSZWECK:

(z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke) í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í .

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

- a) í í í í .Wohngebäude mit í í í Wohnungen
voraussichtlich max. benötigte Wassermenge í í í í í í í í í í í í í í ...m³/h
- b) Gebäude und Anlagen, die überwiegend gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen í í í í í í í í í í í í í í í í í í í ...
voraussichtlich max. benötigte Wassermenge í í í í í í í í í í í í í í ...m³/h
- c) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í í
voraussichtlich max. benötigte Wassermenge í í í í í í í í í í í í í í ...m³/h

5. Voraussichtlich benötigte WASSERMENGEN

Insgesamt í í í í í í í í í í í í í í í í í í í .m³/h

6. Technische Details

a) Jener Teil der Hausleitung, der aus dem Versorgungsnetz des Wasserleitungsverbandes angespeist wird, muss von jeder anderen Wasserversorgungsanlage (Nutzwassersystem) vollkommen getrennt sein.

	ja	nein
b) Sind/werden hydraulische Motoren und Ventilatoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasseraufbereitungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Filteranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

in die Hausleitung eingebaut.

c) Ist wegen der besonderen Höhenlage des Grundstückes (..... m über Adria) die Errichtung einer

Drucksteigerungsanlage í í í í	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Druckreduzieranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

erforderlich?

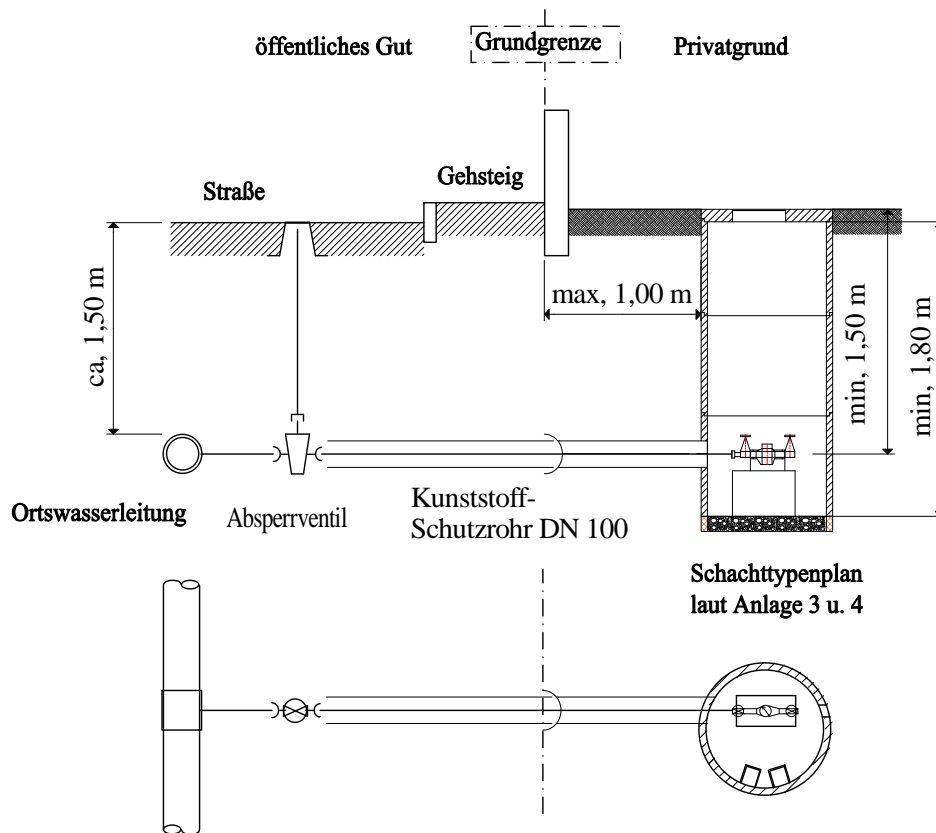
d) Die Wasserversorgungsanlage besteht hauptsächlich aus nicht leitendem Material und ist daher zur ERDUNG elektrischer Anlagen **nicht** geeignet.

Gemäß des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 und der letztgültigen Wasserleitungsordnung hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasseranschluss unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs.1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundeigentümers

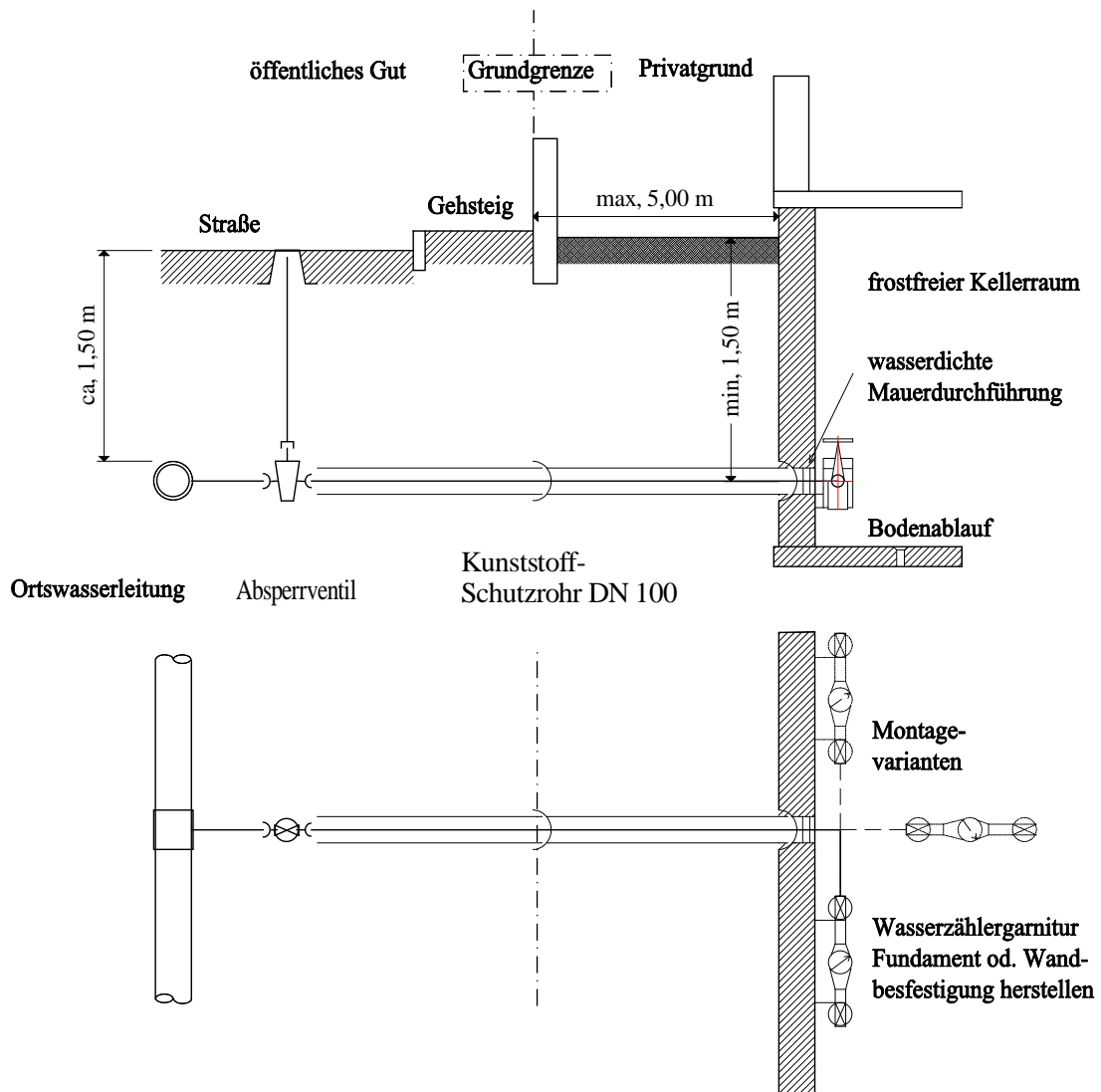


Erläuterung:

Die genaue Situierung des Anschlusses bzw. des Wasserzählerschachtes ist der vom Anschlusswerber beigelegten Planskizze lage- und höhenmäßig einzuzeichnen und zu bemessen. Weiters hat die Situierung in der Natur auf dem Grundstück durch einen gekennzeichneten Pflock zu erfolgen. Der genau Verlauf der Grundgrenze muß ersichtlich sein (Vermarkung durch Geometer). Der Anschluss wird aus Kunststoffrohren von der Ortswasserleitung bis in einen frostfreien Schacht lt. Anlage 3 (Schachttypenplan) ca. 1,0 m von der Grundgrenze entfernt hergestellt. Das Schachtbauwerk ist mit einer inneren lichten Höhe von 1,80 m, einer geraden Schachtdecke nach statischem Erfordernis, einem Riffelblechdeckel 60 x 60 und Steigeisen oder einer fix montierten Alu-Leiter auszuführen. Es ist darauf bedacht zu nehmen, dass der Schacht im nicht befahrbaren Teil eines Grundstückes versetzt wird. Ist dies aus baulichen Gründen (Fahnenparzelle) nicht möglich, so ist ein Sphärogussdeckel mit arretierbarem Gelenk herzustellen. Der Schachthals kann um max. 20 cm verlängert werden. Das Trinkwasserrohr ist in einem Kunststoff-Schutzrohr DN 100 (Rohrende mit Muffe a. d. Grundgrenze) von der Grundgrenze bis in den Schacht ohne eine Abwinkelung waagrecht (gerade) mit einer Überdeckung von 1,50 m zu verlegen. Ist mit einem Grundwasserandrang zu rechnen, so ist der Schacht in wasserdichter Ausführung herzustellen. Die Wasserzählergarnitur ist auf einem vorbereiteten Betonsockel oder einer Konsole zu montieren. Es ist nicht gestattet die Anschlussleitung zu überbauen und den Wasserzählerschacht mit einem Betondeckel oder Konus herzustellen. Für andere Einbauten wie (Gartenleitungen, Druckminderer, Filter, Pumpen etc. und elektrische Anlagen) ist der Schacht nicht heranzuziehen. Nachträgliche Veränderungen am Schachtbauwerk dürfen nur mit Zustimmung des WLV's gemacht werden. Alle Produkte müssen ÖVGW-zertifiziert sein und die Übergabestelle den EU- und Ö-Normen entsprechen. Grab- und Installationsarbeiten auf öffentlichem Gut werden durch den WLV durchgeführt.

%

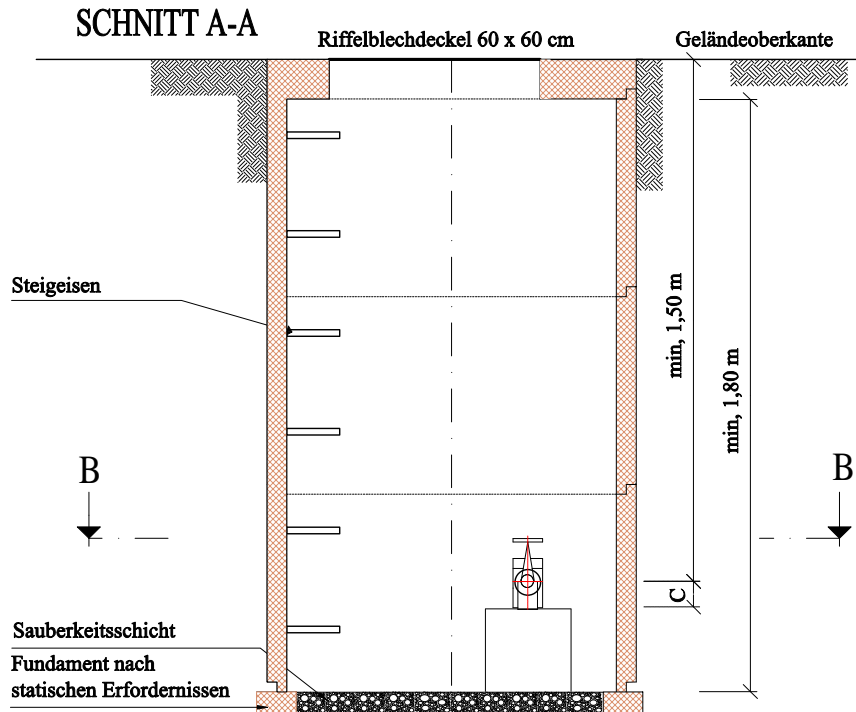
Trinkwasseranschluss im Schacht



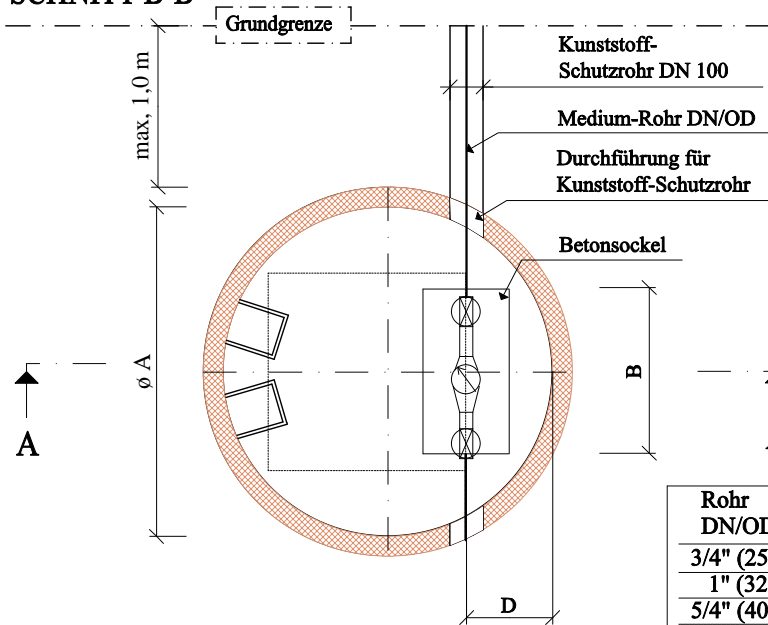
Erläuterung:

Der Anschluss soll aus Kunststoffrohren von der Ortswasserleitung bis in einen frostfreien, begehbaren Kellerraum mit Bodenablauf hergestellt werden. Das Trinkwasserrohr ist in einem Kunststoff-Schutzrohr DN 100 (Rohrende mit Muffe a. d. Grundgrenze) von der Grundgrenze bis in die wasserdichte Mauerdurchföhrung ohne eine Abwinkelung waagrecht (gerade) mit einer Überdeckung von 1,5 m zu verlegen. Nach der Mauerdurchföhrung wird in einem möglichst kurzen Abstand die Wasserzählergarnitur an der Wand oder auf einem Sockel befestigt. Das Überbauen der Anschlussleitung, Einputzen, Nischenbildungen sowie die Montage der Wasserzählergarnitur unter dem Kellerfenster ist nicht gestattet. Alle Produkte müssen ÖVGW-zertifiziert sein und die Übergabestelle den EU- und Ö-Normen entsprechen. Grab- und Installationsarbeiten auf öffentlichem Gut werden durch den WLV durchgeführt.

Trinkwasseranschluss im Keller

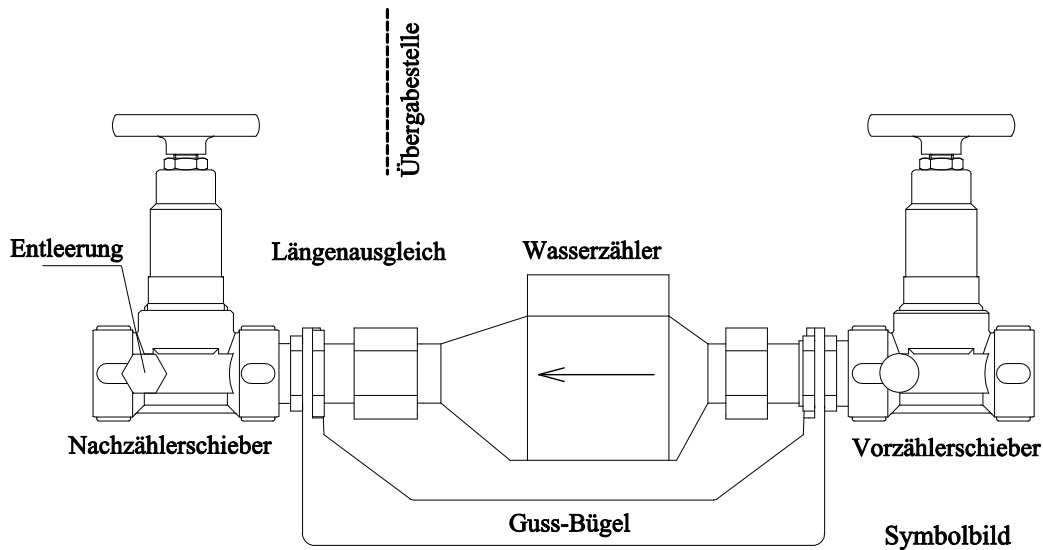


SCHNITT B-B



Rohr DN/OD	ø A (m)	B (cm)	C (cm)	D (cm)
3/4" (25)	1,0	50	8	25
1" (32)	1,0	50	8	25
5/4" (40)	1,5	70	12	60
6/4" (50)	1,5	70	12	60
2" (63)	1,5	70	12	60
ab 3" (90)	gesonderte Ausführung			

Schachttypenplan für Trinkwasseranschluss 3/4" - 2"



Erläuterung:

Die Wasserzählereinbaugarnitur besteht aus einem Vor- und Nachzählerschieber, welche durch einen Gussbügel verbunden sind. Die Vor- und Nachzählerschieber sind mit glattem, freiem Durchgang, weich dichtend, Spindel mit O-Dichtring nicht steigend, Dichtkegel mit aufvulkanisiertem trinkwassertauglichem Kautschuk auszuführen. Der Nachzählerschieber ist mit einer Entleerungsmöglichkeit auszustatten. Die Vor- und Nachzählerschieber sowie sämtliche Formstücke müssen für den Erdbau geeignet sein. Bei den Gewindeverschraubungen ist eine Kunststoffrundschnur als Dichtmittel zu verwenden. Der Guss-Bügel kann geschlossen oder offen ausgeführt sein, muss eine einseitige Längenausgleichsmöglichkeit mit entsprechender Dichtung aufweisen und für Wand- und Bodenmontage geeignet sein. Alle Produkte müssen ÖVGW-zertifiziert sein und die Übergabestelle den EU- und Ö-Normen entsprechen. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der oben beschriebenen Ausführung

Wasserzählereinbaugarnitur